



Förderprogramm **GrünPlusStraelen**

Förderrichtlinie Dach- und Fassadenbegrünung der Stadt Straelen

1.

Zweck der Förderung

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern und Fassaden soll in bebauter Ortslage der Stadt Straelen ein Beitrag zur Verbesserung des Stadtklimas geleistet, die natürliche Artenvielfalt durch mehr Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhöht sowie das Wohn- und Arbeitsumfeld für die Bürgerinnen und Bürger verbessert werden.

Die kommunale Förderung ist eine Maßnahme zur Stärkung der Resilienz der Stadt gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Begrünte Dächer können die sommerliche Hitzebelastung durch Verdunstungseffekte verringern und durch die schwammartige Rückhaltung von Regenwasser einen Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlage und Vorflutern leisten. Die begrünten Flächen binden Luftschadstoffe und Staubpartikel.

Mit der Fassaden- und Dachbegrünungen wird zudem durch das Angebot von Blütenpflanzen die Artenvielfalt gefördert.

Ein weiterer Vorteil liegt in einer verlängerten Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches und damit in der Schonung von Ressourcen.

2.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung an und auf Bestandsgebäuden und Neubauten im Stadtgebiet der Stadt Straelen.

2.1 Dachbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der intensiven und extensiven Dachbegrünung ab einer Mindestgröße von 10 qm Netto-Vegetationsfläche. Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen.

2.2 Maßnahmen der Fassadenbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der Erstbegrünung von Fassaden.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen:

- die aufgrund einer öffentlich- rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen

Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen).

- die öffentliche Objekte betreffen.
- die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind.

3.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer/innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) sowie Mieter/innen und Mietergemeinschaften mit der Zustimmung der Vorgenannten.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird durch einen einmaligen, nicht zurückzuzahlenden Zuschuss gewährt. Die Stadt Straelen stellt die Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bereit. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 4.2 Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller. Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung.
Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Auch hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert.
- 4.3 Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen (Entsiegelung) bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.
- 4.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die bei Dachbegrünung nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind, oder bei denen die Höhe oder Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Ebenfalls sind Pflege und Unterhaltung der Begrünungsmaßnahmen nicht förderfähig.
- 4.5 Die neu angelegte Begrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

5. Verfahren

5.1 Die Förderung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und zu richten an:

Stadt Straelen
Stabsstelle Klima, Umwelt und Nachhaltigkeit
Rathausstr. 1
47638 Straelen

Das Antragsformular ist unter der angegebenen Kontaktadresse zu erhalten oder kann auf der Website www.straelen.de als PDF heruntergeladen werden.

5.2 Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und der die Art der Bepflanzung (Begrünung) entnommen werden kann.
- ein Lageplan mit Maßangaben und Foto(s), aus dem die Fläche des zu begrünenden Daches, bzw. der zu begrünenden Fassade zweifelsfrei entnommen werden kann.
- Nachweis der förderfähigen Kosten durch verbindliche Kostangebote oder detaillierte Kostenschätzung (1-fach). Angebote oder Schätzung müssen soweit aufgliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.

Wenn erforderlich zusätzlich beizufügen sind:

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten (bei Mietern/Mieterinnen).
- Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft.

5.3 Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung gilt für 12 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fristverlängerung.

5.4 Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgabe Genehmigung im Straßenraum).

5.5 Mit der Bewilligung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

5.6 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch Stadt Straelen nach Prüfung der Abrechnung. Der Antragsteller hat der Stadt Straelen die Fertigstellung der Arbeiten unter Vorlage einer unterschriebenen Abrechnung der Maßnahme und einer Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.

5.7 Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

5.8 Der gewährte Zuschuss unterliegt einer Zweckbindung von 10 Jahren. Wird die geförderte Dachbegrünung vor Ablauf der Zweckbindung ganz oder teilweise

entfernt, kann dies zu einer Aufhebung des Bewilligungsbescheides und einer Rückzahlungsverpflichtung (siehe Punkt 6) führen.

6. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit einem Zinssatz von jährlich 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Straelen. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.